

Allgemeine Geschäftsbedingungen Self-learning-Plattform «staffing city»

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Rahmenbedingungen bilden Bestandteil hinsichtlich der Nutzung des Learning Management Systems «staffing city». Die Lerninhalte sind nach neuestem technischem sowie fachlichen Standard entwickelt und auf dem Learning Management System bereitgestellt.

Die Lernplattform (nachfolgend «staffing city») ist Eigentum von swissstaffing und ist urheberrechtlich geschützt. Weitere Informationen zu uns befinden sich in unserem Impressum. Wenn unsere Website besucht oder staffing city benutzt wird, gilt daneben unsere Datenschutzerklärung.

2. Anmeldung

Die Anmeldung für staffing city erfolgt elektronisch via E-Mail an qat@swissstaffing.ch. Mit dem Abschicken der Anmeldung anerkennt der Lizenznehmer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anmeldung wird durch swissstaffing schriftlich bestätigt, wodurch ein Vertragsschluss zustande kommt.

3. Copyright, geistiges Eigentum

Der Lizenznehmer erhält während der Dauer des Abonnements ein nicht selbst übertragbares Recht zur Nutzung von staffing city. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Inhalte vertraulich zu behandeln. Zudem ist es dem Lizenznehmer verboten selbst ein Login auf mehrere User/Personen zu übertragen und/oder gleichzeitig weiterzugeben. Die Inhalte sind nur für den lizenzierten Gebrauch bestimmt. Alle Verwendungen, ausser zur Erfüllung des Bildungszweckes, insbesondere das Verbreiten, die Bearbeitung und die Vervielfältigung sind nicht erlaubt bzw. bedürfen einer Zustimmung von swissstaffing. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese Schutzrechte zu beachten und diese Verpflichtung an die effektiven User zu überbinden. Sämtliche übrigen Schutzrechte, insbesondere Immaterialgüter- und Eigentumsrechte, verbleiben bei swissstaffing.

Zu widerhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

4. Haftungsausschluss

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass internetbasierende Leistungen typischen Ausfallrisiken unterliegen, die von swissstaffing nicht kontrollierbar sind. Deshalb kann swissstaffing für die Verfügbarkeit der Lerninhalte und den Zugang auf das elektronische Portal keine Haftung übernehmen. swissstaffing bemüht sich um die inhaltliche Richtigkeit der im Zusammenhang mit staffing city zur Verfügung gestellten Informationen, kann jedoch dafür ebenfalls keine Haftung übernehmen.

5. staffing city Abonnement

Preismodell im Abonnement

	Jahresbeitrag in CHF				
	Einzellogin	5 Logins	10 Logins	30 Logins	100 Logins
Mitglied swissstaffing	800.00	1'690.00	3'240.00	9'490.00	18'900.00
Nicht-Mitglied	1'690.00	3'380.00	6'480.00	18'900.00	37'800.00

Das Abonnement verlängert sich jeweils automatisch ohne entsprechende Kündigung nach einem Jahr. Das Abonnement mit Einzellogin darf nicht weitergegeben werden. Ausnahmebegehren aufgrund Personalwechsel innert drei Monaten nach Abonnementstart sind an gat@swissstaffing.ch zu stellen.

Bei Abonnements mit mehreren Logins muss eine gewünschte Übergabe via gat@swissstaffing.ch gemeldet werden, damit die Übertragung geprüft und gegebenenfalls vorgenommen werden kann. Eine Übertragung des Logins hat zur Folge, dass der ursprüngliche Benutzer damit den Zugang zu staffing city verliert. Ein Login darf innerhalb eines Jahres nicht an mehr als vier verschiedene User weitergegeben werden, ansonsten werden ein Wechsel der Abonnementkategorie oder weitere Massnahmen vorbehalten.

Assoziierte Mitglieder können nur Einzellogins bestellen.

6. Zahlungen

Mit erfolgter Abonnementzahlung werden die Logins zugestellt. Als Zahlungsmethode wird die Bank-/Posteinzahlung mit Rechnung verwendet.

7. Leistungen

Mit Abschluss des jeweiligen staffing city Abonnements erhalten die Lizenznehmer folgende Leistungen:

- Personalisiertes Login
- Über 20 Lernstunden mit Abschlusstest und Zertifikat
- Ungefähr 40 gamifizierte Trainings
- Merkblätter und Leitfäden für den täglichen Gebrauch
- Immer up-to-date durch kontinuierliche Aktualisierungen
- On the Job Modul für die Integration ergänzender Trainings
- Manager-Login zur Kontrolle des Lernstatus
- Support, Begleitung und Beratung

8. Kündigung

Das Abonnement kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende des Jahres ordentlich gekündigt werden.

Eine ausserordentliche Kündigung ist beim Eintreten eines schwerwiegenden Ereignisses wie Insolvenz einer der Parteien, schwerwiegende Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus einem anderen wichtigen Grund möglich. Die Kündigungsfrist bleibt unverändert und die Kosten für den umgesetzten Aufwand durch swissstaffing werden dabei in Rechnung gestellt.

9. Zertifikat

Bei erfolgreichem Bestehen der beiden Abschlusstests erhalten die nutzenden Mitarbeitenden jeweils ein Zertifikat, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzungsdauer von mind. drei Monaten pro User für beide Abschlusstests
- Die Inhalte «Rechtsgrundlagen» sowie «GAV» vollständig abgearbeitet wurden und 20% des restlichen Inhalts bearbeitet wurde.
- Die Performance Cards zur Kenntnis aktiviert wurden.

Die Zertifikate werden nur abgegeben, sofern sämtliche finanzielle Verpflichtungen vorgängig erfüllt wurden.

10. Änderungen der Abonnementsbestimmungen bzw. der AGB

swisstaffing behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Lizenznehmer zumutbar ist oder wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs der vereinbarten beiderseitigen Leistungen. Wenn der Lizenznehmer bereits Kunde staffing city ist, wird swisstaffing ihn über etwaige Änderungen und Ergänzungen der AGB mit angemessener Frist im Voraus in Textform (z.B. per E-Mail oder per Benachrichtigung beim Anmelden auf staffing city) informieren, mindestens jedoch fünf Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen/Ergänzungen. Die Änderungen/Ergänzungen gelten von ihm als angenommen, wenn der Lizenznehmer den Änderungen/Ergänzungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Widerspricht er hingegen gemäss vorstehendem Satz, so gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen bis auf Weiteres ohne Änderung fort. swisstaffing hat jedoch im Falle des Widerspruchs das Recht, den Vertrag binnen drei Wochen ab Eingang des Widerspruchs durch den Lizenznehmer mit einer Kündigungsfrist von weiteren vier Wochen schriftlich und ausserordentlich zu kündigen. Auf das Widerspruchsrecht und die vorgenannten Rechtsfolgen des Schweigens wird swisstaffing den Lizenznehmer in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit den vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Nutzung von staffing city entstehen sollten, vereinbaren die Parteien schweizerisches Recht und als Gerichtsstand Zürich.

Dübendorf, 25. Juli 2023